

## **Barrierefreie Rettungswege: Möglichkeit zur Selbstrettung für alle**

Von Dipl.-Ing- Maynhard Schwarz

---

### **Rettungswege für alle**

Bei Bränden in Gebäuden für Menschen mit Hilfebedarf sind regelmäßig Verletzte und Tote zu beklagen. Das Grundgesetz macht für alle Lebensbereich, selbstverständlich auch für das Baurecht, die Vorgabe: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“

Ist es eine Benachteiligung nur für einen Teil der Menschen im Gebäude Rettungswege ins erdgeschossige Freie zu planen und für andere nicht? Die Gebäudenutzung für behinderte Menschen darf nicht mit höheren Risiken verbunden sein, wie für nicht behinderte Personen! Sich selbständig retten zu können, ist der beste Brandschutz für ALLE Menschen.

### **Barrierefreie Rettungswege**

Der neue Begriff „Barrierefreie Rettungswege“ geht durch die Fachwelt. Was ist das? Barrierefreie Rettungswege sind horizontale und vertikale Wege, die jede Stelle eines Gebäudes, welche von behinderten Menschen genutzt wird, mit einem Ausgang ins ebenerdige Freie verbinden. Nichts Besonderes. Wie für alle anderen Menschen auch. Jedoch vollständig mit anderen Vorgaben und Rahmenbedingungen zu Planen.

Die Betreiber von Gebäuden sind dafür verantwortlich eine jederzeitige Gebäuderäumung zu gewährleisten. Die Fremdrettung von Menschen die Treppen nicht gehen können liegt ebenfalls in der Betreiberverantwortung und kann nicht planmäßig durch die Feuerwehren und Rettungsdienste übernommen werden. Die Organisation und Schulung von Räumungshelfern welche mobilitätseingeschränkte Personen retten können ist in der Praxis kaum umsetzbar.

### **Barrierefreie vertikale Rettungswege**

-Rettungsaufzug, Sicherheitsaufzug, Evakuierungsaufzug, Selbstretter-

Die gesetzlich geforderte barrierefreie Erschließung öffentlicher Gebäude gewährleisten oft Aufzugsanlagen, die gemäß bisherigem Standard im Brandfall außer Betrieb genommen werden. Für jede Gebäudenutzung sind aber ausreichende Flucht- und Rettungswege Voraussetzung. Wenn Gebäude barrierefrei erschlossen werden, müssen also ebenso barrierefreie Rettungswege zur Selbstrettung vorhanden sein.

Die VDI 6017 „Aufzüge - Steuerungen für den Brandfall“, beschrieb schon in ihrem ersten Weißdruck vom August 2008 die verschiedenen Stufen des Weiterbetriebes von Aufzügen bei Brandereignissen. In dem überarbeiteten Weißdruck vom August 2015 wurde dieses quasi unverändert weitergeführt. Hier sind Aufzüge definiert die im Brandfall weiter betrieben werden.

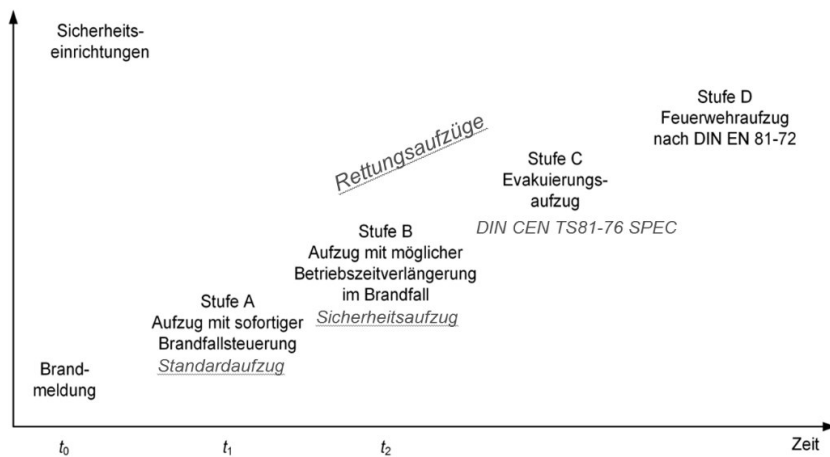


Bild 1. Ausstattungsstufen im Verhältnis zur Verlängerungszeit

Dabei stellen sich verschiedene Fragen, nach der Umsetzbarkeit in der Praxis, wie:

- Wie kann der Aufzug sicher weiter betrieben werden, um kein zweites Düsseldorf zu bekommen?
- Welche Vorgaben gibt es um die Selbstrettung für alle Menschen zu ermöglichen?
- Wann braucht man eine Notstromversorgung und wann reicht eine sichere Stromversorgung (Sprinklerpumpenschaltung)? Wie sieht eine solche Anlage aus?
- Welche baulichen Anforderungen sind zu stellen?
- Was muss der Aufzug für den Weiterbetrieb können? Was sind die Vorgaben des Baurechts für das technische Produkt Aufzug? Welche technischen Regeln sind nach Baurecht für Aufzüge einzuhalten?

Die Arbeitsstättenrichtlinie ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ mit Stand Juni 2016 bringt viele Neuerungen, aber auch Hilfestellungen und Lösungen außerhalb der Arbeitswelt mit sich.

Für Fragen wie:

- Barrierefreie horizontale Rettungswege (Bedien- und Nutzbarkeit von Türen/Schließsystemen), worauf muss man achten?
- Wie sieht die Kennzeichnung barrierefreier Rettungswege aus?
- Welche Möglichkeiten gibt es überhaupt die Organisatorische Notwendigkeit der Fremdrettung durch Betreiber zu gewährleisten?

gibt es bereits erste Antworten und zahlreiche innovative Projektbeispiele.

Ein Beitrag von

Dipl.-Ing. Maynhard Schwarz

- Brandinspektor
- Bauaufsichtlich anerkannter Nachweisberechtigter Brandschutz
- mehr als 30 Jahre hauptberuflich im Brandschutz
- Initiator und Fachreferent des Arbeitskreises für den Entwurf Richtlinie IngKH „Weiterbetrieb von Aufzügen im Brandfall“
- Jahrelange Erfahrung in der Planung des Weiterbetriebes von Aufzügen im Brandfall

